

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

Mehr Schutz von Frauen mit Behinderung vor sexueller Gewalt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch sie die Anzahl der Fälle sexueller Gewalt an Frauen mit Behinderung in Baden-Württemberg schätzt;
2. welche Erkenntnisse es über die Verteilung von Fällen sexueller Gewalt an Frauen mit Behinderung in Schulen oder Einrichtungen bzw. in häuslicher Umgebung gibt;
3. von welchen Personen diese Übergriffe ausgehen;
4. welche präventiven Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt existieren und welche speziell in Schulen und Einrichtungen ergriffen werden;
5. in welcher Form Frauen mit Behinderungen, darunter insbesondere auch Frauen mit einer geistigen Behinderung, die von sexueller Gewalt betroffen sind, unterstützt, beraten und ggf. im Verfahren vor Gericht begleitet werden;
6. welche therapeutische Unterstützung es für Frauen mit Behinderung nach der traumatischen Erfahrung sexueller Gewalt gibt und inwieweit die betroffenen Frauen dabei auf Fachkräfte mit Sachkunde im Umgang mit behinderten Frauen zählen können;
7. welche rechtlichen Regelungen im Fall des Bekanntwerdens eines konkreten Falles von sexueller Gewalt an einer Frau mit Behinderung bestehen und wie sich die Nachverfolgungs- bzw. Anzeigepflichten – speziell in Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – gestalten;

8. wie das Personal in Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Aus- und Fortbildungen zum Thema Sexualität geschult wird;
9. inwiefern ihr bekannt ist, welche Rolle bei der Prävention und Aufklärung sexueller Gewalt gegen Frauen mit Behinderung der Bundes-, der Landes- sowie der kommunalen Ebene zukommt und welche Fortentwicklungen angestrebt werden.

17.10.2012

Wölfle, Hinderer, Kopp, Reusch-Frey, Wahl SPD

Begründung

Seit mehreren Jahren wird das Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen mit Behinderung diskutiert. Es ist nach wie vor festzustellen, dass Frauen mit Behinderung stärker als Frauen ohne Behinderung von sexueller Gewalt bedroht und auch betroffen sind. Eine besondere Gefahr besteht für Frauen mit einer geistigen Behinderung. Im Rahmen des zweiten Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen wurde beschlossen, Frauen mit Behinderungen mehr in den Blick zu nehmen. Auch die 22. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder hat sich in diesem Sommer speziell mit diesem Thema befasst und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. November 2012 Nr. 32-0141.5/15/2494 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Justizministerium und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie hoch sie die Anzahl der Fälle sexueller Gewalt an Frauen mit Behinderungen in Baden-Württemberg schätzt;*

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird nach Mitteilung des Innenministeriums unterschieden zwischen Fall-, Opfer- und Tatverdächtigenzahlen. Die statistische Erfassung erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien. Eine gesonderte Fallerfassung von sexueller Gewalt an Frauen mit Behinderungen ist so nicht vorgesehen. Es bestehen Auswertemöglichkeiten über ein definiertes Schlüsselssystem, das in bestimmte Straftatengruppen (beispielsweise Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) eingeteilt ist. Eine im Sinne der Fragestellung interpretierte Auswertung der PKS unterliegt vor diesem Hintergrund relativen Unschärfen, da die statistische Erfassung der Behinderung des Opfers nicht zwingend erfolgen muss.

Nachfolgend wird die Statistik im Fünfjahresvergleich bezogen auf weibliche Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme von Pornografiedelikten unter Berücksichtigung des nicht in jedem Fall zu erfassenden Statistikmerkmals einer vorhandenen physischen und/oder psychischen Behinderung dargestellt:

Altersgruppen	2007	2008	2009	2010	2011
Jugendliche	10	4	4	5	4
Heranwachsende	9	5	6	5	7
Erwachsene	25	30	31	29	33
Gesamt	44	39	41	39	44

Ergänzend wird auf die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene und im Herbst 2011 vorgelegte repräsentative Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ der Universität Bielefeld (Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung) hingewiesen, bei der insgesamt 1.561 Frauen im Alter von 16 bis 65 Jahren in Privathaushalten und Einrichtungen der Behindertenhilfe befragt wurden. Diese Studie belegt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in besonderem Maße gefährdet sind, Opfer von sexueller Gewalt zu werden. Der Studie zufolge haben sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend je nach Untersuchungsgruppe 20 % bis 34 % der Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Kindheit und Jugend erlebt. Erzwungene sexuelle Handlungen im Erwachsenenleben haben je nach Untersuchungsgruppe 21 % bis 43 % der Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erlebt. Sie waren damit zwei- bis dreimal häufiger betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Insbesondere bei Frauen mit geistigen Behinderungen ist der Studie zufolge aber mit einer erheblichen Dunkelziffer zu rechnen, da sich viele dieser Frauen nicht erinnern konnten oder keine Angaben machten. Hinzu kommt, dass gerade Frauen mit sehr schweren geistigen Behinderungen und stark eingeschränkter Artikulationsfähigkeit, die durch Befragungsstudien nicht oder nur unzureichend erreicht werden können, in besonderem Maße gefährdet sind.

2. welche Erkenntnisse es über die Verteilung von Fällen sexueller Gewalt an Frauen mit Behinderung in Schulen oder Einrichtungen bzw. in häuslicher Umgebung gibt;

Zur Verteilung von Fällen sexueller Gewalt an Frauen mit Behinderung in Schulen oder Einrichtungen und in häuslicher Umgebung liegen nach Mitteilung des Innenministeriums mangels eindeutiger Definition keine belastbaren Erkenntnisse vor.

3. von welchen Personen diese Übergriffe ausgehen;

Auf Basis der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten PKS-Auswertung ergeben sich nach Mitteilung des Innenministeriums für das Jahr 2011 folgende Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen unter räumlich-sozialen Gesichtspunkten:

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen	Anzahl
Gemeinsamer Haushalt bzw. Erziehungs-/Betreuungsverhältnis	1
Erziehung-/Betreuungsverhältnis im sonstigen Bereich	1
Betreuungsverhältnis im sonstigen Gesundheitswesen	2
Nachbarschaft	3
Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb	4
sonstige Beziehung	22
Unbekannt	2
keine Beziehung	9
Gesamt	44

Der oben erwähnten Studie der Universität Bielefeld zufolge sind die Täter sexueller Gewalt an Frauen mit Behinderung, wie bei den Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt, überwiegend im unmittelbaren sozialen Nahraum von Partnerschaft und Familie und damit im häuslichen Kontext zu verorten. Darüber hinaus nahm bei den in Einrichtungen lebenden Frauen sexuelle Gewalt durch Bewohner und Arbeitskollegen eine besondere Rolle ein.

4. welche präventiven Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt existieren und welche speziell in Schulen und Einrichtungen ergriffen werden;

Im Land existieren zahlreiche Präventionsangebote zum Schutz vor sexueller Gewalt. Eine besondere Stellung kommt hierbei den Fachberatungsstellen zu. Deren Angebote richten sich insbesondere an Eltern, Kinder, Jugendliche und pädagogische Fachkräfte.

Für Eltern erfolgen Informationsveranstaltungen z. B. in Form von Elternabenden in Kindergärten und Schulen. Die Elternabende stehen unter dem Motto „Wie schütze ich mein Kind vor sexueller Gewalt“ und vermitteln Grundinformationen zum Thema sexuelle Gewalt. Ziel der Präventionsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche ist, deren Selbstbewusstsein zu stärken und sie zu ermutigen, sich gegen sexuelle Übergriffe zu wehren und Unterstützung zu holen. Die Präventionsmaßnahmen richten sich an Schulen, Jugendgruppen, Einrichtungen der Jugendhilfe und auch der Behindertenhilfe.

Für Fachkräfte erfolgen Fortbildungen, Fachtage und Workshops, die sich mit dem Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen befassen. Neben der Vermittlung von Grundinformationen erfolgen Hilfestellungen für das Vorgehen bei einem Verdacht und für den Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen. Die Fortbildungen richten sich an Fachkräfte aus dem pädagogischen Bereich, aus dem psychosozialen Bereich, aus den Einrichtungen, aus dem medizinischen Bereich sowie aus dem Justizbereich und der Polizei.

Das Land fördert die Durchführung von Präventionsveranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft feministischer Beratungsstellen mit jährlich ca. 23.000 €.

Speziell auf die Bedürfnisse von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ausgerichtet ist das seit dem Jahr 2010 beim Frauenberatungs- und Therapiezentrum Stuttgart e. V. (fetz) laufende Projekt „LISA – Leben in Sicherheit für alle“. Zielgruppe des Präventionsprojekts sind Frauen ab 16 Jahren mit Lernschwierigkeiten, Sinnesbehinderungen und Körperbehinderungen. Ziel des Projektes ist es, die Prävention von Übergriffen durch Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung zu verbessern. Langfristig soll Frauen mit Behinderung der Zugang zu Beratung nach Gewalterfahrungen im Stuttgarter Raum nachhaltig ermöglicht und erleichtert werden; dazu gehört u. a. auch, dass die Homepage des Frauenberatungs- und Therapiezentrums e. V. barrierefrei zugänglich sein wird. Von Landesseite erfolgte dort die Förderung eines Projekts zur Fortbildung und Supervision zum Thema „Beratung in leichter Sprache für gewaltbetroffene Frauen mit Lernschwierigkeiten“.

Mit Landesmitteln wurde am 24. Oktober 2012 der Fachtag von Pro Familia Stuttgart „Stopp: Mein Körper gehört mir – sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt an und unter Menschen mit Behinderungen“ unterstützt, der das Ziel hatte, in der Behindertenhilfe tätige Menschen, Behörden, Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige für das Thema zu sensibilisieren.

Auch im Bereich der Schulen wurden bereits zahlreiche Präventionsmaßnahmen ergriffen. Vom Kultusministerium wurde 2007 die Handreichung zur Prävention und Intervention an Kindertageseinrichtungen und Schulen „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ herausgegeben und 2010 aktualisiert. Die Handreichung soll Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften eine Orientierungshilfe zur Vorbeugung von und zur Intervention bei sexualisierter Gewalt sein. Darüber hinaus klärt sie über die Rechtslage auf und nennt staatliche Institutionen und spezialisierte Beratungsstellen, die Unterstützung anbieten.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wurde in den Bildungsplänen für Grundschule, Werkrealschule, Realschule und Gymnasium das Thema sexuelle Gewalt in verschiedenen Fächern aufgenommen. Der Bil-

dungsplan der Förderschule fordert wegen der besonderen Gefährdung dieser Schüler explizit von der Schulgemeinschaft ein Konzept zur Prävention und Intervention und beschreibt die dazu passenden bei den Schülerinnen und Schülern zu entwickelnden Kompetenzen. Auch im Bildungsplan für Schulen für Geistig Behinderte wird explizit auf Kompetenzen zur sexuellen Selbstbestimmung und Abwehr von Übergriffen eingegangen.

Den Schulen werden von den spezialisierten Beratungsstellen neben der Beratung bei Fällen sexualisierter Gewalt oder dem Verdacht von sexuellem Missbrauch Schulungen von Lehrkräften und in vielen Fällen auch Präventionsprogramme für Schulklassen angeboten.

Das Präventionsprogramm des Kultusministeriums „stark.stärker.WIR.“ für Schulen in Baden-Württemberg bietet den teilnehmenden Schulen (z. Z. ca. 540) die Möglichkeit, ihr Präventionsprogramm mit Hilfe speziell fortgebildeter Lehrkräfte (Präventionsbeauftragte) zu überprüfen, an die speziellen Bedürfnisse der Schule anzupassen und im Schulcurriculum zu verankern. Es umfasst die Präventionsbereiche Gewaltprävention, Suchtprävention und Gesundheitsförderung. Da es sich um ein Rahmenkonzept handelt, bietet es die Möglichkeit, neben der allgemeinen Stärkung der Lebenskompetenzen, die im Konzept fest verankert sind, auch die besondere Problematik sexualisierter Gewalt altersangemessen in den verschiedenen Altersstufen zu behandeln. Dies kann beispielsweise über die Kooperation mit regionalen Partnern erfolgen.

In den Einrichtungen der Behindertenhilfe werden nach einer bei den Stadt- und Landkreisen (Heimaufsicht) durchgeführten Erhebung unterschiedliche präventive Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt durchgeführt, wie z. B.

- Hausklingel (zum Schutz vor Übergriffen von außen),
- abschließbare Zimmer (wo möglich),
- Mitarbeiter/-innen werden Leitlinien, Leitfäden, interne Wegweiser, Trägerempfehlungen etc. zur Verfügung gestellt,
- Teambesprechungen,
- Bewohnerberatungen,
- Einzel-/Gruppengespräche mit den Bewohnern zu allen relevanten Fragen der Sexualität,
- Einrichtungen fördern die Abgrenzungsfähigkeit der behinderten Menschen durch Aufklärung,
- Selbstverteidigungskurs für Bewohnerinnen und Bewohner,
- Schulung von Leitungskräften,
- Einweisung von Fachkräften (Multiplikatorenfunktion),
- enge Begleitung von Bewohnern, die zur Distanzlosigkeit neigen,
- Infoaustausch mit Ärzten und psychiatrischen Einrichtungen.

Das Sozialministerium hat bei der Erarbeitung der Einheitlichen Prüfkriterien für die Heimaufsicht des Landes Baden-Württemberg für die Prüfung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Prüfleitfaden Eingliederungshilfe) die o. g. Studie der Universität Bielefeld mit allen Beteiligten intensiv diskutiert. Dies hat dazu geführt, dass im Prüfleitfaden Eingliederungshilfe einzelne Fragen zum Thema sexuelle Gewalt aufgenommen wurden (z. B. Wahrung der Intim- und Privatsphäre, Umgang mit bekannt gewordenen Fällen sexueller Gewalt, Maßnahmen vorbeugender Art, Berücksichtigung des Themas Prävention von sexueller Gewalt in der Begleitplanung, öffentlich zugängliche Ansprechadressen für externe Beratung und Hilfe), um die Einrichtungen für dieses wichtige Thema weiter zu sensibilisieren, gleichzeitig diese und das dort beschäftigte Personal aber nicht mit einem Generalverdacht zu konfrontieren.

5. in welcher Form Frauen mit Behinderungen, darunter insbesondere auch Frauen mit einer geistigen Behinderung, die von sexueller Gewalt betroffen sind, unterstützt, beraten und ggf. im Verfahren vor Gericht begleitet werden;

In Baden-Württemberg besteht ein gewachsenes Netz von Schutz-, Beratungs- und Hilfsangeboten für von Gewalt betroffene bzw. bedrohte Frauen und Mädchen. Dieses steht grundsätzlich auch Frauen mit Behinderungen zur Verfügung. Derzeit bestehen 40 Frauen- und Kinderschutzhäuser, 57 Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, 26 Notrufe, vier Beratungsstellen für von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung Betroffene und 51 Beratungs- und Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt. Anlaufstelle für Frauen, auch mit Behinderungen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, sind in erster Linie die Notrufe und die Beratungs- und Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt.

Die Fachberatungsstellen, die sich auf sexuelle Gewalt spezialisiert haben, unterscheiden sich in einigen Punkten von den Fachberatungsstellen, die überwiegend zum Thema häusliche Gewalt oder Gewalt gegen Frauen allgemein arbeiten. Diese Fachberatungsstellen haben in der Regel eine besondere Kompetenz für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Dies bezieht sich vor allem auf Frauen mit sog. geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten. Insbesondere sind Kenntnisse in leichter Sprache vorhanden. Bei den Fachberatungsstellen kommen der gemeinsam vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V. (bff), von der Frauenhauskoordinierung e. V. und dem Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung – Weibernetz e. V. – erarbeitete „Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung“ und „Gut beraten – Ein Ratgeber für Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und Frauenhäuser zur Beratung von Frauen und Mädchen mit Behinderung“ zum Einsatz.

Neben den Arbeitsschwerpunkten Beratung und Unterstützung organisieren die spezialisierten Fachberatungsstellen auch die Begleitung der betroffenen Frauen zu Ämtern, Polizei und Gericht.

Nach Mitteilung des Justizministeriums wird eine Betreuung von Zeugen bei Gerichtsverfahren in Baden-Württemberg vor allem von den Vereinen für Bewährungs- und Straffälligenhilfe angeboten. Daneben existieren in manchen Landgerichtsbezirken Zeugenhilfeprogramme, die von Rechtsreferendaren durchgeführt werden. Schließlich nehmen sich auch zahlreiche weitere Hilfsorganisationen, wie etwa der Weiße Ring, der Opfer von Straftaten oder bestimmten Opfergruppen an und betreuen diese.

Eine speziell auf Menschen mit Behinderung ausgerichtete Zeugenbegleitung ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Bedürfnisse dieser Personengruppe werden jedoch im Rahmen der Hilfeangebote der eingangs genannten Anlaufstellen – die alle grundsätzlich auf die individuellen Bedürfnisse der zu betreuenden Personen eingehen – berücksichtigt.

6. welche therapeutische Unterstützung es für Frauen mit Behinderung nach der traumatischen Erfahrung sexueller Gewalt gibt und inwieweit die betroffenen Frauen dabei auf Fachkräfte mit Sachkunde im Umgang behinderten Frauen zählen können;

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt in den Fachberatungsstellen für sexuelle Gewalt ist das therapeutische Angebot für die betroffenen Frauen. In den Fachberatungsstellen sind häufig Diplom-Psychologinnen, Diplom-Pädagoginnen und Sozialpädagoginnen mit unterschiedlichen therapeutischen Zusatzausbildungen tätig. Die spezifisch schädigende Auswirkung dieser Gewalt kann daher beispielsweise durch Gesprächstherapie, Gestalttherapie, Verhaltenstherapie, Arbeit mit kreativen Medien, Systemischer Therapie und Traumatherapie aufgefangen werden. In einigen Fachberatungsstellen gibt es auch speziell für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen ausgebildete Fachkräfte.

7. welche rechtlichen Regelungen im Fall des Bekanntwerdens eines konkreten Falles von sexueller Gewalt an einer Frau mit Behinderung bestehen und wie sich die Nachverfolgungs- bzw. Anzeigepflichten – speziell in Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – gestalten;

Für die Strafverfolgungsbehörden – Staatsanwaltschaft und Polizei – gilt das Legalitätsprinzip. Entsprechende Beamte mit Strafverfolgungszwang dieser Behörden müssen Ermittlungen aufnehmen, sobald sie tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung erlangen. Nach Mitteilung des Justizministeriums sind andere Personen demgegenüber grundsätzlich nicht verpflichtet, Straftaten zur Anzeige zu bringen, sofern keine spezielle Regelung sie dazu verpflichtet. Eine Anzeigepflicht kann sich unter strafrechtlichen Aspekten aber mittelbar dann ergeben, wenn die Anzeige die einzige Möglichkeit ist, drohende Gefahren von Personen abzuwehren, für deren Wohlergehen im Sinne des Schutzes der körperlichen Integrität oder der sexuellen Selbstbestimmung derjenige verantwortlich ist (sogenannte Garantenstellung), der von einem sexuellen Übergriff erfahren hat. Das liegt beispielsweise bei dem Leiter einer Einrichtung für Behinderte, die sich nicht selbst gegen Übergriffe wehren können, nahe, wenn er von einem entsprechenden Verdacht erfährt und keine andere Möglichkeit zur Verhinderung künftiger Übergriffe als die Information der Strafverfolgungsbehörden besteht. Ob eine solche Situation vorliegt, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

8. wie das Personal in Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Aus- und Fortbildungen zum Thema Sexualität geschult wird;

Im Bereich der Schulen umfasst die Ausbildung zur Sonderpädagogin/zum Sonderpädagogen in der Regel das Thema Sexualität unter besonderer Berücksichtigung behinderungsspezifischer Aspekte. Es werden sowohl im Studium als auch im Vorbereitungsdienst hierzu regelmäßig Seminare angeboten. Darüber hinaus sind in der zweiten Phase der Ausbildung die Themenfelder Sexualität bei Behinderung sowie sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt Inhalte der Schulrechtsveranstaltungen und der förderschwerpunktbezogenen Pädagogikveranstaltungen. Im Rahmen der allgemeinen Lehrkräftefortbildung wird jährlich ein zweieinhalbtägiger Ausschreibungslehrgang zum Thema sexueller Missbrauch angeboten. Die Fortbildung ist schulartübergreifend ausgelegt und geht auch auf die Situation von Behinderten ein.

In den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden nach der oben bereits erwähnten Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen (Heimaufsicht) für das Personal z. B. folgende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten:

- Einrichtungsinterne Vorträge und Fortbildungen,
- Schulungen von Pro Familia,
- sexualpädagogische Präventionsveranstaltungen durch das Gesundheitsamt,
- Zurverfügungstellung von Leitlinien bzw. aktuellem Informationsmaterial,
- Workshops, Teambesprechungen,
- Diskussion im Team über Negativbeispiele aus der Presse,
- Zusammenarbeit im Fortbildungsbereich mit den Zentren für Psychiatrie.

9. inwiefern ihr bekannt ist, welche Rolle bei der Prävention und Aufklärung sexueller Gewalt gegen Frauen mit Behinderung der Bundes-, der Landes- sowie der kommunalen Ebene zukommt und welche Fortentwicklungen angestrebt werden.

Auf Bundesebene befasst sich der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Handlungsfeld „Frauen“ auch mit dem Thema „Schutz vor Gewalt“ und damit der Umsetzung des Artikels 16 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Bundesregierung will den Schutz behinderter Frauen vor Gewalt durch Prävention und Unterstützungsangebote weiter verbes-

sern. Ein geplantes bundesweites Hilfetelefon soll barrierefrei eingerichtet werden. Durch das Hilfetelefon soll das bestehende Frauenunterstützungssystem insbesondere auch für Frauen mit Behinderungen durch das Angebot einer qualifizierten Erstberatung und Weitervermittlung leichter zugänglich und bekannter gemacht werden. Das Hilfetelefon soll Ende 2012/Anfang 2013 freigeschaltet werden.

Auf Landesebene plant das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in dieser Legislaturperiode einen „Landesaktionsplan gegen Gewalt“ zu erarbeiten, der wichtige Anhaltspunkte zum Schutz von Frauen und Mädchen vor sexualisierter und häuslicher Gewalt aufzeigen soll. Zur inklusiven Ausrichtung dieses Aktionsplans werden – entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention – auch Aktivitäten zum Schutz vor Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderungen gehören. Die Landesregierung strebt an, in diesem Kontext eine Verbesserung des Zugangs zu Schutz- und Hilfeinrichtungen durch Anpassung an die besonderen Bedürfnisse weiblicher Opfer mit Behinderungen zu erwirken, und wird bei der Umsetzung die Betroffenenverbände einbeziehen.

Diese Aktivitäten finden ihren Niederschlag auch in dem Beschluss 9.3 unter dem Titel „Prävention gegen sexuelle Gewalt in Behinderteneinrichtungen und Schulen“ der diesjährigen Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder. Damit werden sowohl der Bund als auch die Länder über die jeweils zuständigen Fachministerkonferenzen gebeten, sich dafür einzusetzen, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Schulen, insbesondere in Förderschulen, Präventionskonzepte gegen sexuelle Gewalt entwickelt werden. Zudem sollen barrierefreie und bedarfsgerechte Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten hergestellt und eine behindertengerechte Nutzung der Angebote ermöglicht werden.

Auf kommunaler Ebene ist eine Vielzahl der oben erwähnten Beratungsstellen angesiedelt. Dort ist somit eine erste Anlaufstelle für die betroffenen Frauen vor Ort gewährleistet.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren